Satzung

des

Golfclub Teck e.V.

Stand 8. September 2023

Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkung
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit
§ 3	Mitgliedschaften
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 6	Ende der Mitgliedschaft
§ 7	Ausschluss aus dem Club
§ 8	Disziplinarwesen
§ 9	Organe des Vereins
§ 10	Mitgliederversammlung
§ 11	Vorstand
§ 12	Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands
§ 13	Vorstand nach § 26 BGB, Vertretungsmacht
§ 14	Ehrenrat
§ 15	Kassenprüfer
§ 16	Ausschüsse
§ 17	Beiträge, Gebühren und Umlagen
§ 18	Vergütung für die Vereinstätigkeit, Auslagenersatz
§ 19	Haftung des Clubs
§ 20	Haftung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern
§ 21	Clubordnungen
§ 22	Datenschutzrichtlinie
§ 23	Auflösung des Vereins
§ 24	Gültigkeit der Satzung

Vorbemerkung:

Die in dieser Satzung enthaltenen personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **Golfclub Teck e.V.**

(2) Der Verein, auch Club genannt, hat seinen Sitz in 73275 Ohmden. Er ist unter Nummer 230296 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.

(2) Vereinszweck ist die Förderung und Ausübung des Golfsports im Rahmen der Regeln und Richtlinien des Deutschen Golfverbandes auf der clubeigenen Golfanlage.

(3) Der Zweck wird insbesondere durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen verwirklicht.

(4) Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten (mit Ausnahme des §18) keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaften

(1) Der Club hat:

   a. ordentliche Mitgliedschaften,

   b. außerordentliche Mitgliedschaften,

   c. Ehrenmitgliedschaften.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr, die nicht zu den außerordentlichen Mitgliedern gemäß nachfolgendem Absatz 3 gehören.

(3) Die außerordentliche Mitgliedschaft umfasst folgende weitere Mitgliedschaftsmöglichkeiten:

   a. Fernmitgliedschaft,

   b. Passive Mitgliedschaft,

   c. Befristete Mitgliedschaft,

   d. Zweitmitgliedschaft,

   e. Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Ausbildung.

(4) Weitere Regelungen zu den einzelnen Mitgliedschaften enthält die Beitragsordnung des Golfclub Teck e.V.

(5) Als Ehrenmitglieder können vom Vorstand Personen vorgeschlagen werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; von der Pflicht zur Beitragszahlung sind sie befreit. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sowie durch Annahme der Ehrenmitgliedschaft durch die betroffene Person.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Zur Aufnahme als Mitglied oder zur Übernahme in einen anderen Mitgliederstatus ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand erforderlich, der über den Antrag mit Stimmenmehrheit entscheidet.

(3) Die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Gründe für eine Ablehnung müssen nicht mitgeteilt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

(4) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen, der das 7. Lebensjahr vollendet hat, bedarf der schriftlichen Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

(5) Kinder die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur zusammen mit einem gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

(6) Die gesetzlichen Vertreter Minderjähriger verpflichten sich für Beitragspflichten entsprechend der Beitragsordnung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

(7) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Clubsatzung und die Clubordnungen in der jeweiligen Fassung an.

(8) Mitgliedschaftsrechte können ab der Aushändigung des DGV-Mitgliedsausweises in Anspruch genommen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Beitragsordnung, der Platz- und Hausordnung und weiteren satzungsgemäßen Beschlüsse des Vorstands die Clubeinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und Gäste in den Club einzuführen.

(2) Aktives Wahlrecht (Stimmrecht) und Antragsrechte in oder zu der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Bei der Wahl des Jugendvorstands sind auch jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Passives Wahlrecht haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Beiträge entsprechend der Beitragsordnung des Clubs zu leisten.

(4) Die Mitglieder des Clubs sind verpflichtet, die Interessen des Clubs nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Clubs gefährdet werden können.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a. durch Austritt,

b. durch Zeitablauf bei befristeten Mitgliedschaften,

c. durch Tod des Mitglieds,

d. durch Ausschluss des Mitglieds.

(2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen keine Ansprüche aus dem Vermögen des Clubs zu. Die im Austrittszeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Club bleiben bestehen.

§ 7 Ausschluss aus dem Club

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden:

a. wenn es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Clubs schädigt oder gefährdet oder sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist,

b. wenn es nachhaltig gegen die Satzung, gegen die Haus- und Platzordnung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Anordnungen des Vorstands oder die
Grundsätze der Sportlichkeit in grober Weise verstößt,

c. wenn es trotz zweifacher Mahnung Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt und mit einer letzten Mahnung und einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen darauf hingewiesen wird, dass es nach fruchtlosen Fristablauf ausgeschlossen werden kann.

(2) Vor dem Beschluss über die Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied unter Einräumung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(3) Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist Berufung beim Ehrenrat des Clubs mit einer Frist von 4 Wochen zulässig.

(4) Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds oder die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, so dass das betroffene Mitglied weder Stimmrecht noch Spielberechtigung hat.

(5) Mit der schriftlichen Bestätigung des Ehrenrats, dass der Ausschluss aufrechterhalten wird, oder mit Ablauf der Berufungsfrist ohne dass eine Berufung eingegangen ist, ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 8 Disziplinarwesen

(1) Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die in § 7 Abs. 1 aufgeführten Vorschriften, Anweisungen und Verhaltenskonventionen kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen beschließen.

(2) Disziplinarmaßnahmen sind:

a. Ermahnung,

b. befristete Platz- oder Wettspielsperre und/oder Hausverbot bis zu 6 Monaten.

(3) Es gelten die Bestimmungen in § 7 Abs. 2 bis 4 entsprechend mit der Ausnahme, dass die Mitgliedschaftsrechte nicht ruhen.

§ 9 Organe des Clubs

(1) Organe des Clubs sind

a. die Mitgliederversammlung,

b. der Vorstand,

c. der Ehrenrat.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Die Wahl- und Antragsrechte sind in § 5 Abs. 2 geregelt.

(2) Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung auf andere Mitglieder oder Dritte ist nicht zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach Satzung und nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere:

a. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands,

b. Genehmigung des Haushalts des abgelaufenen Geschäftsjahres und des Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr,

c. Entlastung des Vorstands,

d. Wahl des Vorstands,

e. Wahl des Ehrenrats,

f. Wahl der Kassenprüfer,

g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,

h. Widerruf der Bestellung von Organmitgliedern,

i. Erhebung von Umlagen gem. § 17,

j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,

k. Beschlussfassung über Anträge, die ihr der Vorstand zur Abstimmung vorlegt.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres abzuhalten.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies jeweils unter Angabe gleicher Gründe schriftlich verlangt.

(6) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einfacher Briefpost oder per EMail an die letztbekannte Wohn- oder E-Mailadresse einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen. Maßgebend ist das Absendedatum der Einladung.

(7) Zusammen mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(8) Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung im Clubsekretariat eingegangen sein. Die erforderlichenfalls geänderte Fassung der Tagesordnung wird den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail, durch Veröffentlichung im Mitgliederbereich der Club-Homepage und durch Auslage im Sekretariat bekannt gegeben.

(9) Anträge zur Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann die Mitgliederversammlung beraten, jedoch nicht darüber beschließen.

(10) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder und 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, ist der Vorstand oder der von der Mitgliederversammlung gewählte Versammlungsleiter verpflichtet eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hierzu kann als Eventualeinladung zusammen mit der ersten Einladung verbunden werden. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder oder Vorstände beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(11) Ist eine Versammlung nicht möglich oder unverhältnismäßig, sind Beschlüsse gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und die Beschlüsse mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst wurden.

(12) Wenn die technischen Möglichkeiten vorhanden sind, können auf Beschluss des Vorstands Clubmitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Möglich ist dabei auch die Durchführung von Hybrid-Mitgliederversammlungen, bei dem ein Teil der Mitglieder in Präsenz und ein Teil der Mitglieder virtuell teilnimmt.

(13) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister, bei dessen Abwesenheit das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter.

(14) Der Versammlungsleiter benennt den Protokollführer der Mitgliederversammlung.

(15) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen stimmberechtigter Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins bedarf einer drei Viertelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben werden nicht mitgezählt.

(16) Die Mitglieder des Vorstands, des Ehrenrats sowie die Kassenprüfer sind in Einzelabstimmungen offen zu wählen. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen. Erhält bei mehreren Bewerbern für ein Amt keiner die absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen.

(17) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a. dem Vorsitzenden (Präsident),
b. seinem Stellvertreter (Vizepräsident),
c. dem Finanzvorstand,
d. dem Platzvorstand,
e. dem Sportvorstand,
f. dem Jugendvorstand,
g. dem Vorstand für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

(3) Die Vereinigung von mehreren Ämtern auf eine Person ist gestattet.

(4) Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zur Vermeidung, dass mehrere Amtszeiten gleichzeitig enden, sind auch kürzere Amtsperioden möglich. Wiederwahlen sind zulässig.

(5) Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied grundsätzlich solange im Amt, bis sein Amt durch Wieder- oder Neuwahl besetzt ist.

(6) Auf jeden Fall scheidet ein Vorstandsmitglied mit Beendigung seiner Mitgliedschaft oder Niederlegung des Amtes aus.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf ein anderes Vorstandsmitglied oder ein passiv wahlberechtigtes Mitglied (§ 5 Abs. 2) übertragen.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs auf der Grundlage seiner Geschäftsordnung.

(2) Zur Erledigung von Vereinsaufgaben, die den laufenden Geschäftsbetrieb betreffen, kann der Vorstand im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Mitarbeiter beschäftigen, Dienstleistungsaufträge vergeben, sowie zu seiner Entlastung laufende Aufgaben einem Geschäftsführer übertragen und die hierzu erforderlichen Arbeits- und Dienstleistungsverträge abschließen.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Funktionstüchtigkeit der Clubanlage und den Maschinen- und Gerätepark. Er tätigt die hierfür erforderlich Investitionen.

(4) In Angelegenheiten, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, soll der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung einholen, wenn es sich um wesentliche Entscheidungen handelt, oder wenn dies von mindestens 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt wird.

§ 13 Vorstand nach § 26 BGB, Vertretungsmacht

(5) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende (Präsident), der stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsident), der Finanzvorstand, und der Platzvorstand.

(6) Der Präsident ist zur alleinigen Vertretung berechtigt, die anderen BGB-Vorstände jeweils gemeinsam mit einem weiteren BGB-Vorstand.

§ 14 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern des Clubs. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mitglieder des Ehrenrats können nur Personen sein, die keinen weiteren Vereinsorganen angehören.

(2) Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Soweit sich der Ehrenrat keine anderslautende Geschäftsordnung gibt, fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in formlos vom Vorsitzenden einberufenen Sitzungen. Sitzungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Der Ehrenrat ist zuständig für die Ehrung von Mitgliedern (25-, 40- oder 50-jährige Clubmitgliedschaft oder besondere Verdienste um den Club), für Berufungen aufgrund von Ausschlussverfahren oder Disziplinarmaßnahmen sowie zur Schlichtung bei Streitigkeiten und Ehrenangelegenheiten im Club.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer jeweils für die Dauer von 3 Jahren. Kassenprüfer können nur ordentliche Mitglieder sein, die keine anderen Ämter im Club haben und eine dem Amt entsprechende fachliche Qualifikation besitzen.

(2) Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss des Clubs und die satzungsgerechte Geschäftsführung des Vorstands. Über das Ergebnis der Prüfung fertigen sie einen schriftlichen Prüfungsbericht. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung werden in der Mitgliederversammlung mündlich vorgetragen.

§ 16 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann bei Bedarf aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Die Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

(2) Ein Ausschuss besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied und mindestens zwei weiteren aktiven Clubmitgliedern.

§ 17 Beiträge, Gebühren und Umlagen

(1) Die aktuell geltenden Beiträge, Gebühren und Umlagen sowie die Zahlungsmodalitäten sind aus der Beitragsordnung des Clubs ersichtlich.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf zur Erfüllung des Clubzwecks erforderlich ist, der mit den regelmäßigen Clubbeiträgen nicht gedeckt werden kann (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Clubs, Finanzierung von größeren Projekten oder Aufgaben).

(3) Die Mitgliederversammlung kann in diesen Fällen mit einfacher Mehrheit die Erhebung einer Umlage beschließen, die im Einzelfall und pro Kalenderjahr Euro 200,00 nicht übersteigen darf.

(4) Aus den vorgenannten Gründen kann alternativ einmalig die Gewährung von Mitgliederdarlehen bis zu einem Betrag von Euro 500,00 beschlossen werden.

(5) Die Notwendigkeit der Umlagen oder Darlehen ist vom Vorstand zu begründen. Der Vorstand ist für die Einhaltung der diesbezüglichen steuerlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit verantwortlich.

§ 18 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsersatz

(1) Die Organämter des Clubs werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Für Organtätigkeiten oder andere ehrenamtliche Tätigkeiten können pauschale Übungsleitervergütungen und Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nr. 26, 26a EStG bezahlt werden.

(3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Clubs einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen durch Tätigkeiten im Auftrag des Clubs entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Fahrtkosten, Porto, Telefon etc.

(4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz gem. § 670 BGB kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 19 Haftung des Clubs

(1) Der Club haftet seinen Mitgliedern nicht:

a. für Schäden, die diese in Ausführung des Sports und bei der Benutzung der Clubanlagen, -Einrichtungen und -Geräte und/oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden oder herbeiführen,

b. für alle auf dem Gelände und in den Räumen des Clubs abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände oder für Personenschäden.

(2) Rechte der Mitglieder aus vom Club abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben davon unberührt.

§ 20 Haftung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern

(1) Ehrenamtlich tätige Clubmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

(2) Sind ehrenamtlich tätige Clubmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei Wahrnehmung ihrer Plichten verursacht haben, können Sie vom Club die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(3) § 276 BGB gilt nicht.

§ 21 Clubordnungen

(1) Der Club gibt sich bei Bedarf im Rang unter der Satzung stehende Ordnungen.

(2) Insbesondere können folgende Ordnungen erlassen werden:

a. Finanzordnung,

b. Beitragsordnung,

c. Geschäftsordnung Vorstand,

d. Geschäftsordnung Ehrenrat, Ehrenordnung,

e. Spielordnung,

f. Platzordnung,

g. Jugendordnung,

h. Wahlordnung,

i. Datenschutzordnung.

(3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung von Clubordnungen ist der Vorstand zuständig und ermächtigt.

§ 22 Datenschutzrichtlinie

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Club erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung erlässt der Vorstand eine Datenschutzrichtlinie als Verordnung im Sinne von § 21 i.

§ 23 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Esslingen, der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Golfsports zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit der Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 8. September 2023 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Damit verlieren alle bisherigen Satzungen des Clubs ihre Gültigkeit.